

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Europa  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den  
Freistaat Sachsen**

Vom 2. Januar 2012

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen ([VwV-Vollstreckungsplan](#)) vom 9. Februar 2010 (SächsABl. S. 320), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1679), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VII Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. Vollzug der Abschiebungshaft
    - a) Die Abschiebungshaft an männlichen Personen wird in den Justizvollzugsanstalten Dresden und Görlitz und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.
    - b) Dies gilt auch, soweit Abschiebungshaft im Anschluss an eine Untersuchungs- oder Straftat vollzogen wird. Die Abschiebungsgefangenen sind ab diesem Zeitpunkt in die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.“
2. In Ziffer IX Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Untermaßfeld“ durch das Wort „Tonna“ ersetzt.
3. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage 3
4. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2012

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens**